



Bericht
über die Prüfung der Jahresrechnung
für das Geschäftsjahr 2025 des
Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V.

Prüf-Nr. 007/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 PRÜFUNGSauftrag und Prüfungsdurchführung	5
2 Rechtliche Verhältnisse, Verträge und Vereinbarungen	6
3 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.	11
4 Feststellung der Jahresrechnung 2024	12
5 Jahresrechnung 2025.....	13
5.1 Satzung und Beschlüsse der Organe.....	13
5.2 Verbandskosten.....	16
5.4 Haushaltsabschluss 2025	20
5.6 Vermögensübersicht zum 31.12.2025	26
5.7 Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2025	30
6 Beurteilung.....	31

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EG	Erdgeschoss
FAG	Finanzausgleichsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HHSt.	Haushaltsstelle
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
KiFöG	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt
KomHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung
KomKBVO	Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung
KOWISA	Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KWV	Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
MID	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt
OG	Obergeschoss
RPA	Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg
SGSA	Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V.
SIKOSA	Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V.
VR	Vereinsregister

1 PRÜFUNGSauftrag UND PRÜFUNGSdurchführung

Dem Präsidium obliegt gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des SGSA die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern oder die Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung.

Das Präsidium des SGSA fasste am 16. Juni 2025 in seiner 218. Sitzung in Magdeburg zu TOP 4 – Jahresabschluss 2024 des SGSA – einstimmig folgenden Beschluss:

„Das Präsidium bestimmt zur Prüfung der Jahresrechnung 2025 das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg.“

Der SGSA erteilte dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg mit Schreiben vom 17. Juni 2025 den Prüfungsauftrag.

Die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2025, die Haushaltspläne 2025 und 2026, der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2025 sowie das Haus- und Inventarverzeichnis zum 31.12.2025 wurden uns am 09. März 2026 zur Verfügung gestellt. Das Eröffnungsgespräch fand am 23. März 2026 in den Räumen des SGSA in Magdeburg statt, dabei wurden uns die weiteren zur Prüfung erforderlichen Unterlagen übergeben.

Die Prüfung führte Frau Gulatz durch. Als Ansprechpartnerin stand Frau Kemp zur Verfügung.

Die Prüfung wurde vom 23. bis 26. März 2026 beim SGSA durchgeführt, nachbereitende Tätigkeiten sowie die Erstellung des Prüfberichtes erfolgten im RPA in Magdeburg.

2 RECHTLICHE VERHÄLTNISSE, VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. wurde am 17. September 1990 gegründet. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 01. Oktober 1990 unter der Registernummer VR 10527. Der letzte Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal liegt vom 13. Februar 2026 vor.

Die Satzung vom 09. November 2021 wurde zum 18. Januar 2022 rechtswirksam.

Die Aufgaben des SGSA bestehen gemäß § 2 der Satzung in der Förderung des Wohls seiner Mitglieder, der Wahrung ihrer gemeinschaftlichen Interessen und der Pflege des gegenseitigen Erfahrungsaustauschs, insbesondere in der:

- Pflege des Selbstverwaltungsgedankens und dem Eintreten für die verfassungsmäßigen Rechte der gemeindlichen Selbstverwaltung und ihren Ausbau
- Vertretung der gemeinsamen Belange der Verbandsmitglieder beim Landtag, bei der Landesregierung, bei sonstigen Institutionen und Stellen sowie in der Öffentlichkeit
- Vermittlung des Erfahrungsaustausches unter den Verbandsmitgliedern und der Förderung einer möglichst einhelligen Meinungsbildung im Verband
- Weiterbildung der Mitglieder in den Vertretungen sowie der Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden
- Pflege der Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene

Die Verbandsorgane gemäß § 5 der Satzung sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Kreisvorstandskonferenz
- das Präsidium
- der Landesgeschäftsführer

Das geschäftsführende Präsidium besteht gemäß § 8 der Satzung aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Landesgeschäftsführer, der durch seinen allgemei-

nen Vertreter vertreten wird. Der Präsident oder ein Vizepräsident vertritt den SGSA gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer oder dem allgemeinen Vertreter des Landesgeschäftsführers.

Als ständige Ausschüsse gemäß § 12 der Satzung bestehen:

- der Haushalts- und Finanzausschuss
- der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
- der Rechts- und Verfassungsausschuss sowie
- der Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Der SGSA ist Mitglied in folgenden Verbänden bzw. Vereinen:

- Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA)
- Kommunaler Schadenausgleich (KSA)
- Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB)
- Deutscher Städtetag (DST)
- Deutscher Forstwirtschaftsrat e. V. (DFWR)
- Kommunale IT-Union eG (KITU)
- Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften e. V.
- Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Deutsches Volksheimstättenwerk e. V. (VhW)
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
- Landespressekonferenz Sachsen-Anhalt e. V.

Die Mitgliedschaft im Deutschen Forstwirtschaftsrat e. V. wurde gemäß dem Beschluss des Präsidiums vom 16. Juni 2025 zum 31. Dezember 2026 gekündigt.

Folgende langfristige Vertragsverhältnisse bestehen:

Einnahmen

Vertrag über die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen, jeweils für die:

- KOWISA vom 04.10.2016
- KWV vom 04.10.2016

Mietverträge:

- Gewerbe: EG links: Kunze-Brille seit 01.10.1993
EG rechts: Bäckerei Lüder seit 01.03.2010
- Büroräume: 4. OG links: KOWISA seit 01.02.2002
- Wohnungen: 5. OG links: Mieterin seit 01.02.2016, 5. OG rechts: Mieter seit 01.09.2012, Mietanpassung jeweils zum 01.08.2025

Kooperationsvertrag mit dem Ostdeutschen Sparkassenverband (OSV), ehemals Ostdeutscher Sparkassen- und Giroverband (OSGV), vom 07./11. November 2002

Ausgaben

Miet- und Wartungsverträge für:

- ein Multifunktionsgerät (1. OG) mit der Schön-Bürosysteme GmbH, Magdeburg; 01.11.2019 bis 30.10.2025
- ein Multifunktionsgerät (2. OG) mit der Schön-Bürosysteme GmbH, Magdeburg; 01.02.2019 bis 30.10.2025
- ein Multifunktionsgerät (3. OG) mit der Schugk IT-SOLUTIONS GmbH, Magdeburg, Beginn 01.01.2024 für 48 Monate
- ein Multifunktionsgerät (4. OG) mit der Schugk IT-SOLUTIONS GmbH, Magdeburg, Beginn 01.12.2022 für 48 Monate
- die Wartung des Aufzugs mit Otis Service
Beginn 01.02.2012 für 36 Monate, jährliche Verlängerung
- das Notrufleitsystem (Bereitschaft und Miete Alarmtelefon) mit Otis Service
Beginn 01.04.2011 für 60 Monate, jährliche Verlängerung

Versicherungsverträge mit den ÖSA Versicherungen:

- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht vom 14.05.2009 mit Vertragsänderung ab 01.05.2021
- Gebäudeversicherung (Feuer, Leitungswasser, Sturm) vom 14.05.2009 mit Vertragsänderung ab 01.05.2021 (Elementarschäden)
- Inhaltsversicherung (Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm) vom 14.05.2009 mit Vertragsänderung ab 01.05.2021 (Elementarschäden)
- Elektronikversicherung vom 22.01.2009 mit Vertragsänderung ab 01.05.2020

Deckungsschutzvertrag mit dem KSA:

- Haftpflichtschutz und Kraftfahrerschutz (Dienst-Fahrzeuge und Aufwendungsersatzanspruch bei Nutzung privater Fahrzeuge bei Dienstreisen der Mitarbeiter und Präsidiumsmitglieder)

Cyber-Risikoversicherung mit der Ostdeutschen Kommunalversicherung a. G. (OKV) vom 20.12.2021, Beginn 01.12.2021

Dienstleistungsvertrag zur Unterhaltsreinigung mit der Zehm Vertrieb und Service GmbH, Burg, vom 26.02.2019/07.03.2019, Beginn 01.04.2019

Leasingverträge:

- Nr. 953/0829144 für Dienstfahrzeug Audi vom 17.01.2025/18.02.2025, Beginn 24.02.2025 für 12 Monate mit der Audi AG, Ingolstadt
- Nr. 63444121 für Dienstfahrzeug BMW vom 02.01.2024/16.01.2024, Beginn 02.02.2024 für 12 Monate mit der Alphabet Fuhrparkmanagement GmbH, München

Vertrag über die Erbringung von IT-Dienstleistungen mit der Kommunale IT-Union eG:

- EVB-IT Dienstvertrag über die Erbringung von regelmäßigen IT-Dienstleistungen sowie unregelmäßige IT-Dienstleistungen vom 31.07.2020/08.08.2020, Beginn 01.01.2020 für 12 Monate, jährliche Verlängerung

Sponsoring

Vereinbarung über die werbewirksame Unterstützung der Errichtung und des Betriebs einer Elektro-Ladesäule bis 30.06.2025 mit der Avacon Netz GmbH vom 26.04.2022/03.05.2022

Steuerrechtliche Verhältnisse

Der SGSA ist als kommunaler Spitzenverband nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Die Steuerbefreiung ist für folgende wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ausgeschlossen:

- Verbandspublikationen
- Internetauftritt
- Kooperation mit dem OSV
- Verwaltungsdienstleistungen für KOWISA und KVV
- Standmieten von Ausstellern (Mitgliederversammlung)

Die letzten Steuerbescheide zur Körperschaftsteuer für das Jahr 2024 ergingen am 13. März 2026. Der festgestellte Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer zum 31. Dezember 2024 beträgt 21.732,00 EUR. Die Steuererklärungen (Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) werden von einer Steuerberatungsgesellschaft erstellt.

3 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Die gesetzlichen Normen für die Rechnungslegung von Vereinen sind § 259 BGB (geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben) und § 260 BGB (Bestandsverzeichnis). Sie stellen Mindestanforderungen dar, besondere Form- und Gliederungsvorschriften bestimmt das BGB nicht.

Die Buchführungspflicht nach dem BGB wird durch die Satzung weder eingeschränkt noch erweitert. In der Satzung ist lediglich geregelt, dass der Kreisvorstandskonferenz die Feststellung des Haushaltsplanes (§ 7 Abs. 2) und dem Präsidium die Entgegennahme der Jahresrechnung (§ 8 Abs. 3) obliegt.

Der SGSA lehnt sich seit seiner Gründung bei der Buchführung an die Kameralistik an. Die seit Bestehen des Vereins praktizierte Mischform aus Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung und Kameralistik wurde auch im Geschäftsjahr 2025 beibehalten und entspricht dem Beschluss aus der 170. Sitzung des Präsidiums vom 06. Juni 2016, dass kein Bedarf zur Änderung der Buchführung besteht.

Die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2025 enthält über die gesetzlich geforderte Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung i. S. d. § 259 BGB hinaus den kameralen Haushalts- und Kassenabschluss sowie mit der Vermögensübersicht, der Übersicht über gebildete Rücklagen und der Übersicht über die Geldanlagen das gesetzlich geforderte Bestandsverzeichnis i. S. d. § 260 BGB.

Die von den Verbandsmitgliedern anzuwendenden Vorschriften über die Haushaltswirtschaft gemäß KVG LSA, KomHVO und KomKBVO finden keine unmittelbare Anwendung.

Die Finanzierung des SGSA erfolgt im Geschäftsjahr 2025 durch die Verbandsbeiträge der Mitglieder. Darüber hinaus ist die Ausschüttung der KVV als wesentliche Einnahme zu benennen.

4 FESTSTELLUNG DER JAHRESRECHNUNG 2024

Das Präsidium ist gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung das zuständige Verbandsorgan für die Feststellung der Jahresrechnung. Das Präsidium nimmt die Jahresrechnung sowie den Prüfbericht entgegen und entlastet den Landesgeschäftsführer.

In der 218. Sitzung des Präsidiums am 16. Juni 2025 wurde folgender Beschluss gefasst:

- die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2024
- die zustimmende Kenntnisnahme des Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2024 des SGSA durch das RPA der Landeshauptstadt Magdeburg
- die Entlastung des Landesgeschäftsführers, Herrn Bernward Küper, für das Geschäftsjahr 2024

5 JAHRESRECHNUNG 2025

Für die Prüfung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2025 standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Satzung in der Fassung vom 09. November 2021
- Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2025 und Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2025
- Haushaltspläne 2025 und 2026, jeweils mit Stellenplan
- dem Geschäftsjahr zuzuordnende Beschlüsse der Organe
- Sach- und Zeitbuch
- zahlungsbegründende Belege
- Bankkontoauszüge
- Kassenbuch für die Bürokasse

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen stellen eine geeignete Grundlage für die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2025 dar.

5.1 Satzung und Beschlüsse der Organe

Eine Mitgliederversammlung ist gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung mindestens alle zwei Jahre vom Präsidium einzuberufen. Die letzte Mitgliederversammlung mit entsandten Vertretern der Verbandsmitglieder fand am 21. Oktober 2024 in Ilsenburg statt.

Sitzungen der Kreisvorstandskonferenz fanden am 05. Mai 2025 (Nachwahl eines Mitglieds des Präsidiums) sowie am 06. Oktober 2025 (Feststellung des Haushaltsplanes 2026 mit Stellenplan und Verbandsumlage) statt.

Sitzungen des Präsidiums fanden am 03. Februar 2025, 10. März 2025 (Klausurtagung), 11. März 2025, 16. Juni 2025, 18. August 2025 sowie am 24. November 2025 statt.

Auf der 216. Sitzung des Präsidiums am 03. Februar 2025 wurde über den aktuellen Stand (Verkehrssicherung Gebäude Albrechtstraße 7, geplanter Umzug des SIKIOSA in Gebäude in Rothensee, Ergebnis der Abstimmung der Partner SGSA, SIKOSA und Landkreistag Sachsen-Anhalt vom Januar 2025) der Sanierung bzw. des Umbaus der Albrechtstr. 7 (SIKOSA) informiert. Die auf der 213. Sitzung des Präsidiums am 12. August 2024 als notwendig erachtete Wirtschaftlichkeitsanalyse von zwei der vier Varianten der Machbarkeitsstudie sowie einer weiteren Umzugsvariante an einen anderen Standort wurde nicht mehr als weiterer Plan angesehen, da auch weiterhin keine belastbare Entscheidung der Partner SIKOSA und Landkreistag Sachsen-Anhalt vorliegt.

Auf der 217. Sitzung des Präsidiums am 11. März 2025 wurden die weitere Entwicklung beim SIKOSA zur Kenntnis genommen sowie der Beschluss gefasst, dass die Landesgeschäftsstelle in allen künftigen Sitzungen des Präsidiums die neue Entwicklung darstellt.

Auf der 218. Sitzung des Präsidiums am 16. Juni 2025 wurden die Feststellung der Jahresrechnung des SGSA für das Geschäftsjahr 2024, die Entlastung des Landesgeschäftsführers und die Bestimmung des Prüfers der Jahresrechnung 2025 des SGSA sowie die Feststellung des Jahresabschlusses der KVV GmbH zum 31.12.2024, die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2024 und die Bestimmung des Prüfers des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 beschlossen. Darüber hinaus wurden die Beendigung der Mitgliedschaft im Deutschen Forstwirtschaftsrat zum nächstmöglichen Zeitpunkt, eine überplanmäßige Ausgabe für den Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände, die Digitalisierung der Landesgeschäftsstelle (neue Homepage, Software Gremienarbeit, neue Buchhaltungssoftware) sowie die Vergabe des Absolventenpreises 2025 beschlossen.

Auf der 219. Sitzung des Präsidiums am 18. August 2025 wurde die Empfehlung an die Kreisvorstandskonferenz, den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 sowie die Verbandsumlage in der seit 2011 bestehenden Höhe und den einwohnerbezogenen Betrag mit einem Teilbetrag von 0,21 EUR/Einwohner festzusetzen, beschlossen. Darüber hinaus wurde beschlossen, den Aus- und Umbau des SIKOSA am Standort Albrechtstraße 7 mit bis zu 12 Mio. EUR zu fördern, sofern das SIKOSA an diesen Standort zurückkehrt. Für den Fall des Immobilienerwerbs durch das SIKOSA für des-

sen dauerhafte Unterbringung an einem anderen Standort hat die Landesgeschäftsstelle erneut zu prüfen, ob und inwieweit eine Unterstützung erfolgen kann. Zu diesem Zweck ist ein steuerrechtliches Gutachten zu veranlassen. Weiterhin wurde beschlossen, die Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde hinsichtlich der Neuregelung in § 99 Abs. 3 und 4 KVG LSA prüfen zu lassen und etwaige Kosten für die Klärung der Erfolgsaussichten aus dem Prozesskostenfonds zu begleichen. Darüber hinaus wurde die Landesgeschäftsstelle des SGSA beauftragt, einen Zuwendungsvertrag zum Projekt „Digitalexpertise für Kommunen“ mit dem MID abzuschließen. Weiterhin wurden Beschlüsse über Ehrungen im Jahr 2026 auf der Grundlage der Ehrenordnung des SGSA gefasst.

Auf der 220. Sitzung des Präsidiums am 24. November 2025 wurde über die erfolgte Beauftragung des steuerrechtlichen Gutachtens zum Aus- und Umbau des Standortes Albrechtstraße bzw. des Erwerbs einer neuen Immobilie sowie über das Ergebnis der Kommunalverfassungsbeschwerde der Stadt Lützen zum FAG 2024 berichtet.

Mit Ausnahme der Sitzung vom 03. Februar 2025 erfolgten auf allen Sitzungen des Präsidiums Berufungen von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in die Gremien des SGSA.

Der Landesgeschäftsführer Herr Bernward Küper führt die laufenden Geschäfte. Zur allgemeinen Vertreterin des Landesgeschäftsführers ist seit 01. Januar 2025 Frau Inga Otte-Sonnenschein bestellt.

Auf der Klausurtagung am 28. März 2022 war beschlossen worden, die Überschüsse der KVV und die Rücklagen des SGSA grundsätzlich, zumindest anteilig, für die Sanierung der Gebäude des Studieninstitutes (SIKOSA) zu verwenden sowie zu prüfen, ob und zu welchen Konditionen die Landesgeschäftsstelle des SGSA an den Standort des Studieninstitutes (Ergänzungsbau, Neubau) wechseln könnte. Zur Prüfung der Umsetzbarkeit dieses Grundsatzbeschlusses des Präsidiums erfolgte im Juni 2023 die Beauftragung eines Architektur- und Ingenieurbüros. Die Machbarkeitsstudie „Albrechtstraße 7“ (SIKOSA) wurde im II. Quartal 2024 vom Architektur- und Ingenieurbüro vorgelegt. Sie enthält vier Varianten, von denen bei einer Variante der Umzug des SGSA an den Standort Albrechtstraße 7 (SIKOSA) möglich ist. In der Machbarkeitsstudie variieren die Kosten zwischen 5 und 27 Mio. EUR brutto. Eine Wirtschaftlichkeitsanalyse sollte der Entscheidungsfindung vorausgehen, bis auf der Präsidiumssitzung am 02. Dezember 2024 aufgrund des desolaten Zustandes des

Gebäudes Albrechtstraße 7 ein Umzug des Studieninstitutes an einen anderen Standort thematisiert wurde. Die Kosten für die Variante D der Machbarkeitsstudie (Sanierung bestehender Gebäude, nördlicher Lückenschluss durch Neubau, Schaffung von Räumen für SGSA und Landkreistag Sachsen-Anhalt) belaufen sich im Februar 2025 auf ca. 50 bis 60 Mio. EUR, welche ausweislich des Protokolls der 216. Präsidiumssitzung aus Sicht des Präsidenten des SGSA nicht mehr weiter verfolgt werden sollte. Im März 2025 hat ausweislich des Protokolls der 217. Präsidiumssitzung des SGSA die Mitgliederversammlung des SIKOSA den Umzug in die Liegenschaft Rothensee (Die Welle) zum 01. Juli 2025 beschlossen. Der Mietvertrag läuft für fünf Jahre. In dieser Zeit müsse das SIKOSA eine Lösung für einen dauerhaften Standort finden. Das Präsidium des SGSA hält auf seiner 219. Sitzung am 18. August 2025 daran fest, den Aus- und Umbau des SIKOSA am Standort Albrechtstraße 7 mit bis zu 12 Mio. EUR zu fördern, sofern das SIKOSA an diesen Standort zurückkehrt. Für den Fall des Erwerbs einer Immobilie durch das SIKOSA an einem anderen Standort ist eine Förderung durch den SGSA erneut zu prüfen. Die Landesgeschäftsstelle hat im November 2025 für diesen Zweck ein steuerrechtliches Gutachten mit einem Bruttohonorar i. H. v. 11 TEUR in Auftrag gegeben. Im Geschäftsjahr 2025 fielen keine Ausgaben für den seit 2023 geplanten Immobilienerwerb an. Die kumulativen Ausgaben zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses des Präsidiums zum SIKOSA aus 2022 (Machbarkeitsstudie, Workshops) belaufen sich seit 2023 auf 76 TEUR.

Das Handeln des SGSA war satzungsgemäß und durch Beschlussfassung (Mitgliederversammlung, Kreisvorstandskonferenz und Präsidium) untersetzt.

5.2 Verbandskosten

Die Verbandskosten werden gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung von den Mitgliedern als Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Kreisvorstandskonferenz hat auf ihrer Sitzung am 21. Oktober 2024 beschlossen, für das Haushaltsjahr 2025 die Verbandsumlage unverändert festzusetzen, wobei der einwohnerbezogene Betrag von 0,40 EUR/Einwohner nur mit einem Teilbetrag von 0,21 EUR/Einwohner erhoben wird. Damit wurde den Empfehlungen des Präsidiums auf dessen 214. Sitzung am 09. September 2024 sowie des Haushalts- und Finanzausschusses auf dessen 67. Sitzung am 28. August 2024 gefolgt. Durch die Erhöhung

des Teilbetrages des einwohnerbezogenen Betrages um 0,01 EUR/Einwohner wurden um ca. 21 TEUR höhere Mitgliedsbeiträge in 2025 erhoben.

Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgte im Januar 2025 auf Basis der Einwohnerstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt, Stand: 31.12.2023, Herausgabemonat Dezember 2024.

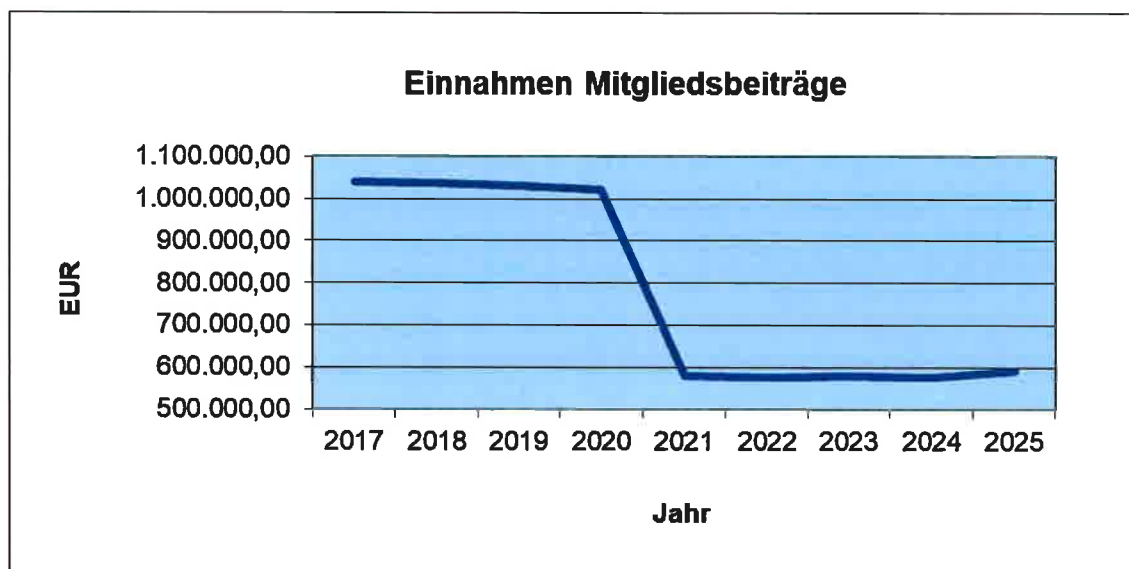
Die Mitgliedsbeiträge werden in folgender Höhe erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>seit</u>
1. Grundbetrag		
1.1 für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden	100,00	2010
1.2 für kreisfreie Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden	900,00	2011
1.3 für außerordentliche Verbandsmitglieder (Zweckverbände)	1.000,00	2013
	<u>EUR/Einwohner</u>	<u>Jahr</u>
2. einwohnerbezogener Betrag	0,21	2025
	0,20	2021 – 2024
	0,40	2006 – 2020

Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden zahlen den einwohnerbezogenen Betrag nicht, sofern die Verbandsgemeinde ebenfalls Mitglied ist.

Zum 01. Januar 2025 hatte der SGSA unverändert 249 Mitglieder in folgender Zusammensetzung (Einwohnerstatistik Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Stand: 31.12.2024, Herausgabemonat Juli 2025):

• unmittelbare Mitglieder (2.126.574 Einwohner)	249
(Gemeinde ist Mitglied im SGSA)	
Einheitsgemeinden	104
Gemeinden in Verbandsgemeinden	106
Verbandsgemeinden	18
Zweckverbände	21
• mittelbare Mitglieder (9.023 Einwohner)	8
(Gemeinde ist nicht Mitglied im SGSA, aber Verbandsgemeinde ist Mitglied)	



2017: 1.038.413,00 EUR	2018: 1.036.171,20 EUR	2019: 1.029.965,55 EUR
2020: 1.021.515,20 EUR	2021: 578.736,80 EUR	2022: 575.915,80 EUR
2023: 578.645,40 EUR	2024: 577.636,60 EUR	2025: 591.759,70 EUR

Der Grundbetrag (gemäß Satzung Sockelbetrag) i. H. v. 141.400,00 EUR beträgt 23,9 v. H. des Gesamtbeitrags und liegt somit unter der in § 4 Abs. 3 der Satzung festgesetzten Höchstgrenze von 25,0 v. H.

Die Bevölkerungszahlen für 2024 auf Basis des Zensus 2022 liegen seit Juli 2025 vor. Danach war die Bevölkerung im Verbandsgebiet weiterhin rückläufig. Das Land Sachsen-Anhalt hat zum 31.12.2024 ca. 2.136 Mio. Einwohner und im Fünfjahreszeitraum vom 31.12.2019 bis 31.12.2024 ca. 59.200 Einwohner verloren. Der Rückgang erhöht sich auf ca. 60.600 Einwohner im Fünfjahreszeitraum vom 31.12.2020 bis 31.12.2025, legt man die letzte Hochrechnung auf den 31.12.2025 (Basis: Statistisches Landesamt vom 23.01.2026) zugrunde. Die endgültigen Bevölkerungszahlen zum 31.12.2025 werden voraussichtlich im Juni 2026 vorliegen.

5.3 Haushalts- und Stellenplan 2025

Der Haushaltsplan einschließlich Stellenplan für das Jahr 2025 wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung am 21. Oktober 2024 von der 68. Kreisvorstandskonferenz beschlossen. Er wurde vom Landesgeschäftsführer aufgestellt und im Vorfeld im Haushalts- und Finanzausschuss am 28. August 2024 sowie im Präsidium am 9. September 2024 beraten. Beide Gremien fassten den Beschluss der Empfehlung zur Feststellung durch die Kreisvorstandskonferenz.

Der Haushaltsplan 2025 enthält folgende Zusätze:

„Haushaltsvermerk:

Innerhalb des Haushaltsplanes sind sämtliche Haushaltsstellen sowohl in der Einnahme als auch in der Ausgabe gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterungen:

Mehreinnahmen in der HHSt. 170 (Erlöse aus dem Betrieb des Internetauftritts) berechtigen zu Mehrausgaben in der HHSt. 670 (Betriebskosten Internetauftritt).“

Hinsichtlich des Internetauftritts sind im Geschäftsjahr 2025 wie auch in den Vorjahren keine Mehreinnahmen und -ausgaben aufgetreten.

Der Stellenplan 2025 enthält zehn Beamtenstellen mit sechs Stellen nach Besoldungsgruppen und vier Stellen nach Entgeltgruppen sowie sieben Beschäftigtenstellen. Der Stellenplan enthält folgende Anmerkungen:

- „1. Die Stelle nach lfd. Nr. 2 kann auch durch einen Referenten mit entsprechend niedriger Einstufung besetzt werden.*
- 2. Sämtliche Stellen, die mit Besoldungsgruppen ausgewiesen sind, können auch durch Beschäftigte mit entsprechenden Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) besetzt werden.*
- 3. Für besondere Aufgaben und solche, die nicht dauerhaft vom SGSA zu erfüllen sind, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weitere Arbeitskräfte beschäftigt werden.“*

Am 31. Dezember 2025 waren diese Stellen tatsächlich wie folgt besetzt:

- zehn Beamtenstellen mit sechs Stellen nach Besoldungsgruppen und vier Stellen nach Entgeltgruppen des TVöD, alle in Vollzeitbeschäftigung
- sieben Beschäftigtenstellen nach Entgeltgruppen des TVöD, davon vier Stellen in Teilzeitbeschäftigung

Im Stellenplan 2025 ist eine Stelle für eine Sachgebietsleitung enthalten, die ab September 2025 besetzt wurde. Die Ausschreibung ist im März 2025 erfolgt und betrifft die auf der 215. Sitzung des Präsidiums am 02. Dezember 2024 beschlossene Anstellung eines Digitalisierungsexperten in Zusammenhang mit der Umsetzung des durch das MID geförderten Projektes einer Digitalexpertise für die Kommunen in Sachsen-Anhalt.

Die Zuständigkeit für die Verwaltung des Verbandsgebäudes, den Prozesskostenfonds und die Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung liegt seit 2025 beim Referat 7, welches ebenso die Büroleitung, die Mitgliederbetreuung, die Aus- und Fortbildung und das Personalrecht aus der Zuständigkeit des zum 31.12.2024 ausgeschiedenen Ersten Beigeordneten (Referat 2) übernommen hat. Auch Sachbearbeiter- und Sekretariatszuständigkeiten wechselten, neue Mitarbeiter waren einzuarbeiten.

Der Haushaltsplan wurde in seinen Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen aufgestellt. Die Ansätze des Haushaltsplanes wurden korrekt in die Jahresrechnung 2025 übernommen.

5.4 Haushaltsabschluss 2025

Der Haushalt 2025 wurde ausgeglichen vollzogen:

	Haushaltsansatz	Anordnungssoll	Vergleich
Einnahmen	2.927.700,00	2.345.049,07	-582.650,93
Ausgaben	2.927.700,00	2.345.049,07	-582.650,93

(Angaben in EUR)

Das Haushaltssoll wurde in den Einnahmen und Ausgaben um jeweils 582.650,93 EUR (Vj.: um jeweils 232.940,99 EUR) unterschritten.

Der Haushaltsabschluss für das Jahr 2025 vom 06. März 2026 wurde ordnungsgemäß aufgestellt. Er ist wie in den Vorjahren im Kassenabschluss enthalten. Die Summe der Einnahmen im Anordnungssoll deckt die Summe der Ausgaben des Anordnungssolls.

Einnahmen

Der SGSA ist alleiniger Gesellschafter der KVV. Das Präsidium hat auf seiner 218. Sitzung am 16. Juni 2025 im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses der KVV zum 31.12.2025 beschlossen, 1.110 TEUR an den SGSA auszuschütten. Versteuert flossen 934 TEUR zu, im Haushaltsplan 2025 waren 934 TEUR geplant. Die Ausschüttung wurde im Wesentlichen zum Ausgleich der Reduzierung der Mitgliedsbeiträge eingesetzt.

Beim Plan-Ist-Vergleich stehen Mehreinnahmen i. H. v.	16.083,46 EUR
Mindereinnahmen i. H. v.	598.734,39 EUR
gegenüber.	

Bei den Mehreinnahmen (+16 TEUR) sind als wesentliche Positionen die Zinsen auf Bankguthaben (+8 TEUR) sowie die Mieten und Pachten (+6 TEUR) zu benennen.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2025 wurde durch die geplante Immobilieninvestition i. H. v. 500 TEUR mit geringeren Zinsen geplant, der als Ausgabe geplante Betrag konnte zinsbringend angelegt bleiben. Die Zinssätze auf die Anlagekonten sind im Laufe des Geschäftsjahres 2025 geringfügig gesunken.

Bei den Mieten und Pachten sind die Mehreinnahmen auf die im Geschäftsjahr 2025 einnahmewirksamen Nebenkostenabrechnungen für die Jahre 2023 und 2024 und zu einem geringen Teil auf die Mietzinsanpassungen der beiden Wohnungen zurückzuführen.

Bei den Mindereinnahmen (-599 TEUR) sind als wesentliche Positionen die Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage (-553 TEUR) sowie aus der Sonderrücklage EDV/Telefonanlage (-30 TEUR) anzugeben.

Die geplante Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage zum Haushaltsausgleich (1.056 TEUR) fiel in der Jahresrechnung (503 TEUR) im Wesentlichen auf Grund von Minderausgaben in der Außenfinanzierung (./. 583 TEUR) geringer aus. Die wesentliche Minderausgabe in der Außenfinanzierung (./. 500 TEUR) stellt die nicht erfolgte Immobilieninvestition am Standort Albrechtstr. 7 dar.

Der Sonderrücklage EDV/Telefonanlage (-30 TEUR) wurde weniger (-40 TEUR) als geplant (-70 TEUR) entnommen. Diese Minderentnahme korreliert mit den diesbezüglichen Minderausgaben in der HHSt. 520 für die Neubeschaffung von Hard- und Software. Die Neubeschaffung von Hard- und Software war im Geschäftsjahr 2025 in der HHSt. 520 mit anteilig 70 TEUR von einem Gesamtplanansatz i. H. v. 128 TEUR enthalten. Der Planansatz erwies sich als nicht ausreichend, so dass auf der 218. Sitzung des Präsidiums am 16. Juni 2025 überplanmäßige Ausgaben für die geplante Neubeschaffung von Hard- und Software i. H. v. 60 TEUR sowie außerplanmäßige Ausgaben für die ungeplante Ersatzbeschaffung von zwei Multifunktionsgeräten (MFG) i. H. v. 11 TEUR beschlossen wurden, insgesamt war somit eine Entnahme i. H. v. 141 TEUR geplant (130 TEUR Hard- und Software, 11 TEUR MFG). Die Entnahme erfolgte für die Neubeschaffung von Hard- und Software i. H. v. 30 TEUR und für die MFG i. H. v. 10 TEUR. Somit stehen zum Ende des Geschäftsjahres 2025 planmäßig noch 100 TEUR für die Entnahme zur Neubeschaffung von Hard- und Software zur Verfügung. Die Schlussrechnung für die Neubeschaffung von Hard- und Software erfolgte im März 2026 i. H. v. 85 TEUR, sie ist streitbehaftet. Die auf der 218. Sitzung des Präsidiums am 16. Juni 2025 beschlossene zusätzliche Zuführung und zusätzliche Entnahme zur bzw. aus der Sonderrücklage EDV/Telefonanlage wird nach Begleichung der Schlussrechnung in Höhe der Zahlung der streitbehafteten Rechnung im Geschäftsjahr 2026 erfolgen.

Ausgaben

Beim Plan-Ist-Vergleich stehen Mehrausgaben i. H. v.	12.191,25 EUR
Minderausgaben i. H. v.	594.842,18 EUR
gegenüber.	

Die höchste Einzelposition der Mehrausgaben (+ 12 TEUR) stellen die Fortbildungskosten (+4 TEUR) dar. In der HHSt. 562 fielen 3 TEUR für die Fortbildung der Betriebsrätin an, der Betriebsrat wurde im Vorjahr gegründet.

Die wesentlichen Positionen der Minderausgaben (./. 595 TEUR) stellen die Immobilieninvestition/Kapitalanlage (./. 500 TEUR) sowie die Dienstbezüge und Entgelte (./. 40 TEUR) dar. Im Haushaltsplan 2025 waren 500 TEUR für Planungskosten des Projektes Albrechtstr. 7 enthalten, Ausgaben fielen nicht an. Die Gründe für die Minderaus-

gaben bei den Dienstbezügen und Entgelten sind dem Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2025 zu entnehmen.

Das Präsidium hatte auf seiner 183. Sitzung am 07. Mai 2019 vier Themenfelder zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung erarbeitet. Die Ausgaben (25 TEUR) fielen in den förderfähigen Themenfeldern Einzelprojekte (7 TEUR), Forschungsaufträge und Arbeitshilfen (3 TEUR), Aus-, Fort-, Weiterbildung (13 TEUR) sowie Würdigung ehrenamtliches Engagement (2 TEUR) an. Im Themenfeld Einzelprojekte fiel neben der Anschaffung von 10.000 Pixi-Büchern „Was macht meine Gemeinde?“ ebenso deren Versand an Grund- und Förderschulen an. Im Themenfeld Forschungsaufträge und Arbeitshilfen hat sich der SGSA an den Kosten eines vom Deutschen Städte- und Gemeindebund beauftragten Gutachtens zum Thema „Grundgesetzlicher Überforderungsschutz kommunaler Selbstverwaltung“ beteiligt. Das Präsidium hatte im Vorfeld auf seiner 214. Sitzung am 09. September 2024 einer Kostenbeteiligung zugestimmt. Im Themenfeld Aus-, Fort- und Weiterbildung wurden vier Fortbildungsveranstaltungen für Ortsbürgermeister/-innen zum Kommunalverfassungsrecht (11 TEUR) sowie die 4. Digitaltagung, eine gemeinsame Sitzung von Arbeitskreisen des SGSA und der KITU (1,5 TEUR), durchgeführt sowie der Absolventenpreis des SGSA (0,5 TEUR) vergeben. Im Rahmen der Würdigung ehrenamtlichen Engagements (2 TEUR) wurden die auf der 214. Sitzung des Präsidiums am 09. September 2024 beschlossenen Auszeichnungen verliehen, weiterhin erfolgten Ausgaben für künftige Auszeichnungen.

5.5 Kassenabschluss 2025

Mit dem Kassenabschluss 2025 als Bestandteil der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2025 kommt der SGSA der gesetzlichen Pflicht einer Einnahme-/Ausgaben-Rechnung i. S. d. § 259 BGB nach.

Die Bestände aus dem Vorjahr wurden ordnungsgemäß in die Bücher des Geschäftsjahres 2025 vorgetragen. Der buchmäßige Kassenbestand ergibt sich aus dem Sachbuch.

	<u>EUR</u>
Einnahmen	2.345.049,07
abzüglich Entnahmen aus Rücklagen	568.722,61
verbleibende Einnahmen	1.776.326,46
 Ausgaben	 2.345.049,07
abzüglich Zuführung an Rücklagen	100.000,00
verbleibende Ausgaben	2.245.049,07
Finanzierungssaldo (Ausgabenüberschuss)	-468.722,61

Die Abnahme der liquiden Mittel um den Ausgabenüberschuss stellt sich in der Veränderung der bestehenden Rücklagen wie folgt dar:

	<u>EUR</u>
Betriebsmittel-Rücklage	-502.822,61
Sonder-Rücklagen	34.100,00
Ausgabenüberschuss	-468.722,61

Die Buchführung erfolgt im Sachbuch nach der Ordnung des Haushaltsplanes, die Buchungen werden zusammen mit der Buchung im Zeitbuch vorgenommen:

- **Zeitbuch**

Im Haushaltsjahr 2025 wurden 1.133 Geschäftsvorfälle in chronologischer Reihenfolge unabhängig von einer Einnahme oder Auszahlung angeordnet. Hinsichtlich der vollständigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle wurde das Zeitbuch für den Monat Juni 2025 geprüft.

- **Sachbuch**

Die Prüfung des Sachbuches beinhaltete die Abstimmung der Sachbuchblätter mit den zahlungsbegründenden Belegen bzw. Verträgen und den ordnungsgemäßen Zahlungsanordnungen (Stichprobenprüfung).

Einnahmen

Der SGSA wird aus Mitgliedsbeiträgen (HHSt. 100, Anordnungssoll 592 TEUR) finanziert. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Mitgliedsbeiträge um ca. 14 TEUR erhöht, was bei rückläufiger Einwohnerzahl und konstanter Höhe des Grundbeitrages auf die Anhebung des Teilbetrages des einwohnerbezogenen Betrages zurückzuführen ist. Der einwohnerbezogene Betrag wurde 2025 zu 52,5 v. H. (2021 bis 2024: zu 50 v. H.) des bis zum Geschäftsjahr 2020 erhobenen Betrages erhoben. Der Sockelbetrag liegt im Geschäftsjahr 2025 mit 23,9 v. H. im Rahmen der satzungsgemäß festgelegten Höhe (2021 bis 2024: 24,4 v. H. bis 24,6 v. H.). Bis zum Geschäftsjahr 2020 lag er konstant bei 13,0 v. H. des Mitgliedsbeitrags. Die Mitgliedsbeiträge betragen im Geschäftsjahr 2025 ca. 58 v. H. der Mitgliedsbeiträge des Geschäftsjahres 2020.

Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge konnte mittels der vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden. Zur Erhebung der Einnahmen und Überwachung der Zahlungseingänge gab es keine Beanstandungen.

Der SGSA wird weiterhin aus den Ausschüttungen der KVV (HHSt. 165, Anordnungssoll 934 TEUR) finanziert.

Ausgaben

Prüfungsschwerpunkt waren folgende Haushaltsstellen, die auf Übereinstimmung mit den zahlungsbegründenden Unterlagen geprüft wurden:

HHSt.	Bezeichnung	Haushaltsplan	Anordnungssoll
410	Dienstbezüge und Entgelte	1.706.000,00	1.665.932,68
520	Erwerb Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle	128.000,00	107.039,17
521	Unterhaltung beweglicher Vermögensgegenstände	16.000,00	16.861,99
530	Mietausgaben technische Geräte	10.200,00	8.554,23
550	Leasing und Unterhaltung Dienst-Kfz	12.000,00	10.994,77
562	Fortbildungskosten	3.000,00	7.018,11

HHSt.	Bezeichnung	Haushaltsplan	Anordnungssoll
655	Kosten für Musterstreitverfahren aus Prozesskostenfonds	5.000,00	1.000,00
659	Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt	25.000,00	24.636,33
667	Beiträge an sonstige Verbände	9.400,00	8.705,63
700	Bewirtschaftung Verbandsgebäude	31.400,00	32.697,95
710	Unterhaltung Verbandsgebäude	13.000,00	13.681,03

(Angaben in EUR)

Bei den geprüften Ausgaben gab es keine Beanstandungen. Die sparsame Verwendung der Mittel wird bestätigt.

5.6 Vermögensübersicht zum 31.12.2025

Der SGSA kommt der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung eines Bestandsverzeichnisses i. S. d. § 260 BGB mit der Vermögensübersicht als Bestandteil der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2025 nach. Die Bestände der Vermögensübersicht wurden ordnungsgemäß vorgetragen. Das eigene Vermögen des SGSA (5.130 TEUR) beinhaltet das Anlagevermögen (Punkte 1 bis 6 i. H. v. 1.658 TEUR) sowie das Geldvermögen (Punkt 7 i. H. v. 3.472 TEUR). Schulden bestehen nicht.

A. Anlagevermögen

Das bis zum 31.12.2025 fortgeschriebene Haus- und Inventarverzeichnis (Stand: 06.03.2026) untersetzt die Punkte 1 bis 4 der Vermögensübersicht zum 31.12.2025. Die Wertansätze der Vermögensgegenstände zu Buchwerten erfolgen in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften des § 253 HGB.

Der Zugang Inventar (96.000,00 EUR) betrifft Lizenzen (26.104,00 EUR), ein Programm für die Gehaltsabrechnung (12.927,00 EUR), zwei Farblaser-Multifunktionsdrucker (9.927,00 EUR), Mobiliar (4.110,00 EUR), Spracherkennungssoftware (2.856,00 EUR), Hardware (1.149,00 EUR) und geringwertige Vermögensgegenstände (38.927,00 EUR). Der Einzelnachweis der geringwertigen Vermögensgegenstände (297,50 EUR bis 952,00 EUR) wird geführt, sie betreffen mit Ausnahme eines Telefons (444,00 EUR)

ausschließlich Büromobiliar. Aus der HHSt. 520 (107.039,17 EUR) wurden Vermögensgegenstände in das Haus- und Inventarverzeichnis (96.000,00 EUR) aufgenommen. Die weiteren Ausgaben i. H. v. 11.039,17 EUR betreffen Vermögensgegenstände unter 297,50 EUR (9.921,01 EUR) sowie die Anschaffung von drei Lizenzen für die KOWISA (1.118,16 EUR) im Rahmen des Vertrages über die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen.

Der SGSA ist alleiniger Gesellschafter der KVV. Das Stammkapital beträgt nach der im Geschäftsjahr 2019 erfolgten Kapitalerhöhung um 435,41 EUR aus Gesellschaftsmitteln der KVV 26.000,00 EUR und wird unter Punkt 5 der Vermögensübersicht ausgewiesen. Der SGSA ist seit 2020 Mitglied der Kommunalen IT-Union eG, der im Geschäftsjahr 2020 erworbene Genossenschaftsanteil i. H. v. 5.000,00 EUR ist unter Punkt 6 der Vermögensübersicht enthalten.

B. Geldvermögen

Punkt 7 der Vermögensübersicht wird in der Jahresrechnung 2025 durch die Aufstellung über die Geldanlagen zum 31.12.2025 sowie durch die Übersicht über gebildete Rücklagen untersetzt. Die Prüfung erfolgte hinsichtlich der Übereinstimmung des Buch- und Bankbestandes.

Die Bestände der Bankkonten lauten am 31.12.2025 wie folgt:

	<u>EUR</u>
<u>laufende Konten</u>	
Sparkasse MagdeBurg – DE56 8105 3272 0036 0029 00	115.485,64
DKB Magdeburg – DE98 1203 0000 0000 7066 63	824,64
<u>Sparkonten</u>	
Sparkasse MagdeBurg – Geldmarktkonto 36253505	1.955.360,13
DKB Magdeburg – DE46 1203 0000 2800 1341 95	830.782,37
DKB Magdeburg – DE68 1203 0000 2800 1341 87	519.238,98
Sparkasse MagdeBurg – Sparbuch 3770403133	49.783,58
<u>Bargeld</u>	33,98
Gesamt	3.471.509,32

Eine Neuanlage auf Sparkonten erfolgte im Geschäftsjahr 2025 nicht. Es bestehen die beiden Einmalanlagen mit einer dreijährigen Laufzeit aus 2024, deren vorzeitige Verfügung unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, sowie die Anlage aus 2023.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2025 wurde am 26. März 2026 die Bar-
kasse geprüft. Kassenbuch- und Kassenistbestand stimmen mit je 506,57 EUR überein
(vgl. Anlage).

C. Rücklagen

Die Rücklagen entwickelten sich wie folgt:

	Stand 31.12.2024	Veränderung	Stand 31.12.2025
1. Betriebsmittelrücklage	3.728.835,74	./ 502.822,61	3.226.014,00
2. Sonderrücklage Verbandsgebäude	36.847,73	70.000,00	106.847,73
3. Sonderrücklage EDV/Telefonanlage	57.200,00	./ 10.200,00	47.000,00
4. Sonderrücklage Prozesskosten- fonds	35.393,40	./ 1.000,00	34.393,40
5. Sonderrücklage zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt	81.955,06	./ 24.700,00	57.255,06
Gesamt	3.940.231,93	./ 468.722,61	3.471.510,19

(Angaben in EUR)

Der Abbau der Rücklagen entspricht dem Finanzierungssaldo (Ausgabenüberschuss),
vgl. S. 23 dieses Prüfberichtes.

Im Haushaltsplan 2025 war eine Abnahme der Rücklagen um 1.066 TEUR geplant.
Der um 597 TEUR geringere Abbau der Rücklagen betrifft die Betriebsmittelrücklage
(./ 553 TEUR), die Sonderrücklage EDV/Telefonanlage (./ 30 TEUR), die Sonderrück-
lage Verbandsgebäude (./ 10 TEUR) sowie die Sonderrücklage Prozesskostenfonds
(./ 4 TEUR). Die Veränderung der Sonderrücklage zur Förderung der gemeindlichen
Selbstverwaltung verlief wie geplant.

Die Veränderung im Vergleich zum Haushaltsplan 2025 im Einzelnen:

1. Betriebsmittelrücklage (./. 553 TEUR)

Die geplante Entnahme zum Haushaltsausgleich (1.056 TEUR), insbesondere für die Einnahmeverluste aus Mitgliedsbeiträgen, fiel in der Jahresrechnung (503 TEUR) im Wesentlichen auf Grund von Minderausgaben in der Außenfinanzierung (./. 583 TEUR) geringer aus. Die wesentliche Minderausgabe in der Außenfinanzierung (./. 500 TEUR) stellt die nicht erfolgte Immobilieninvestition am Standort Albrechtstr. 7 dar.

Im Einzelnen:

	<u>EUR</u>
geplante Entnahme aus Betriebsmittelrücklage	1.056.000,00
<u>Außenfinanzierung:</u>	
Mehreinnahmen	-14.626,46
Minderausgaben	-582.650,93
<u>Innenfinanzierung:</u>	
Minderentnahmen aus Sonderrücklagen	44.100,00
angeordnete Entnahme aus Betriebsmittelrücklage	502.822,61

2. Sonderrücklage EDV/Telefonanlage (./. 30 TEUR)

Wie geplant wurden der Sonderrücklage 30 TEUR für künftige Maßnahmen zugeführt. Von der geplanten Entnahme i. H. v. 70 TEUR wurden ca. 30 TEUR für die geplante Erneuerung der Hard- und Software und ca. 10 TEUR für die ungeplante Anschaffung von zwei Multifunktionsgeräten entnommen. Die Schlussrechnung der mit der Erneuerung der Hard- und Software beauftragten Firma wurde erst im Folgejahr gelegt, dementsprechend fiel die Entnahme geringer als geplant aus.

3. Sonderrücklage Verbandsgebäude (./. 10 TEUR)

Die geplanten Wartungsarbeiten an Fenstern und Türen (10 TEUR) wurden nicht durchgeführt, dementsprechend erfolgte auch keine Entnahme. Wie geplant wurden der Sonderrücklage 70 TEUR für künftige Maßnahmen zugeführt.

4. Sonderrücklage Prozesskostenfonds (./. 4 TEUR)

Im Haushaltsplan 2025 wurde eine Entnahme i. H. v. 5 TEUR geplant, entnommen wurde ein Betrag i. H. v. 1 TEUR. Der Sonderrücklage wurden wie geplant keine Mittel zugeführt.

Zuschüsse aus dem Prozesskostenfonds wurden auf der 215. Sitzung des Präsidiums am 02. Dezember 2024 bis zu einer Höhe von jeweils 1 TEUR an die Städte Lützen und Köthen beschlossen. Die Stadt Lützen klagte vor dem Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt zur Verfassungswidrigkeit der Finanzausgleichsumlage in § 12 Abs. 4 Nr. 1 FAG. Das Verfahren ist mit Beschluss des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 19. August 2025 abgeschlossen. Über das Ergebnis der Kommunalverfassungsbeschwerde wurde das Präsidium auf seiner Sitzung am 24. November 2025 informiert. Der Stadt Lützen sind Kosten i. v. H. 7.199,50 EUR entstanden, sie hat mit Rechnungslegung vom November 2025 Prozesskostenhilfe i. H. v. 1 TEUR beantragt und erhalten. Die Stadt Köthen hatte beim SGSA Prozesskostenhilfe zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Defizitausgleichs nach § 12 b Satz 1 KiFöG beantragt. Im Geschäftsjahr 2025 erfolgte keine einvernehmliche Suche einer anwaltlichen Vertretung und letzten Endes auch keine Klage. Somit erfolgte die Entnahme aus der Rücklage für den an die Stadt Lützen gezahlten Zuschuss.

5. Sonderrücklage zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung

Der Sonderrücklage wurden Mittel in geplanter Höhe (25 TEUR) entnommen. Der Sonderrücklage wurden wie geplant keine Mittel zugeführt.

In der „Übersicht über gebildete Rücklagen“ der zur Prüfung vorgelegten Jahresrechnung 2025 ist die Entwicklung der Haushaltsstellen der Gruppe 3 (Entnahmen aus Rücklagen) und der Gruppe 9 (Zuführung an Rücklagen) detailliert dargestellt.

Der buchmäßige Bestand der Rücklagen in Höhe von 3.471.510,19 EUR wurde nachgewiesen.

5.7 Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2025

Die Jahresrechnung 2025 wurde vom SGSA freiwillig um einen Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2025 ergänzt. Im Erläuterungsbericht werden vom SGSA allgemeine Angaben zum Jahresergebnis, zum Kassenabschluss, zur Ausführung des Haushaltsplanes im Einzelnen sowie zu den Rücklagen vorgenommen.

Einzelne Erläuterungen haben wir in Stichproben geprüft.

6 BEURTEILUNG

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Jahresrechnung 2025 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V. unter Einbeziehung der unter Punkt 5 genannten Unterlagen geprüft.

Die uns im Rahmen der Prüfung vorgelegten Unterlagen entsprachen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Buchführung und Belegwesen sind geordnet. Auf allen geprüften Belegen war die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Hinderungsgründe

- die Jahresrechnung 2025 zu bestätigen sowie
- dem Landesgeschäftsführer für das Geschäftsjahr 2025 die Entlastung zu erteilen.

Magdeburg, den 10. April 2026



Wagner
Amtsleiterin

Anlage

Kassenbestandsnachweis

BüroKasse

Banknoten

0	x	500,00 EUR	=	0,00 EUR
0	x	200,00 EUR	=	0,00 EUR
0	x	100,00 EUR	=	0,00 EUR
0	x	50,00 EUR	=	0,00 EUR
18	x	20,00 EUR	=	360,00 EUR
10	x	10,00 EUR	=	100,00 EUR
8	x	5,00 EUR	=	40,00 EUR
				<u>500,00 EUR</u>

Münzrolle

0	x Rolle/n	á 25 Stck.	2,00 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 25 Stck.	1,00 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 40 Stck.	0,50 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 40 Stck.	0,20 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 40 Stck.	0,10 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 50 Stck.	0,05 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 50 Stck.	0,02 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 50 Stck.	0,01 EUR	=	0,00 EUR
					<u>0,00 EUR</u>

Münzgeld

0	x	2,00 EUR	=	0,00 EUR
4	x	1,00 EUR	=	4,00 EUR
3	x	0,50 EUR	=	1,50 EUR
1	x	0,20 EUR	=	0,20 EUR
7	x	0,10 EUR	=	0,70 EUR
2	x	0,05 EUR	=	0,10 EUR
3	x	0,02 EUR	=	0,06 EUR
1	x	0,01 EUR	=	0,01 EUR
				<u>6,57 EUR</u>

Istbestand am 26.03.2026

506,57 EUR